



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Migration, Flüchtlinge und
Integration

WAS SIE JETZT ÜBER CORONA WISSEN MÜSSEN

Verhaltenstipps, Arbeitsrecht
und Reisebestimmungen auf einen Blick

Hier gibt's Infos
zur Corona-Warn-App der
Bundesregierung in Ihrer
Muttersprache.



[www.integrationsbeauftragte.de/
corona-warn-app](http://www.integrationsbeauftragte.de/corona-warn-app)

Wichtig:
Mit einer Corona-
Impfung schützen Sie
sich und andere!



[www.integrationsbeauftragte.de/
corona-virus](http://www.integrationsbeauftragte.de/corona-virus)

Gesundheit



WIE KANN ICH MICH UND ANDERE SCHÜTZEN?

Alle können dabei helfen, das Coronavirus zu bekämpfen. Halten Sie die Kontakte zu anderen Menschen möglichst gering und beschränken Sie sich auf einen Personenkreis, der gleich bleibt. Nur so können Sie eine Ansteckung vermeiden. Immer wichtig:



Hände waschen!
(mindestens
20 Sekunden)



**1,5 Meter Abstand
zu anderen
Menschen halten!**



**eine Mund-Nase-
Bedeckung tragen!**



**Husten oder Niesen
in die Armbeuge oder
in ein Taschentuch!**



**geschlossene Räume
ausreichend lüften!**



WARUM SOLLTE ICH MICH GEGEN DAS CORONAVIRUS IMPFEN LASSEN?

- Sie schützen sich, Ihre Angehörigen und alle Kontaktpersonen.
- Impfen ist freiwillig und kostenlos. Unter 116 117 erfahren Sie, wann Sie geimpft werden können.
- Die Impfstoffe wurden sorgfältig auf Verträglichkeit, Sicherheit und Wirksamkeit geprüft.



WAS MACHE ICH, WENN ICH GLAUBE, MICH ANGESTECKT ZU HABEN?

Hatten Sie persönlichen Kontakt zu einer Person, bei der das Coronavirus nachgewiesen wurde? Wenden Sie sich sofort telefonisch an Ihr Gesundheitsamt! Auch dann, wenn keine Krankheitszeichen erkennbar sind. Unter 116 117 erfahren Sie, wo Sie sich testen lassen können. Bis das Ergebnis da ist, bleiben Sie zu Hause!

ÖFFENTLICHES LEBEN



IM ÖFFENTLICHEN RAUM GILT:

Halten Sie den Mindestabstand von 1,5 m ein. An folgenden Orten müssen Sie eine medizinische Maske tragen: im Öffentlichen Nahverkehr, beim Einkaufen, an Orten mit Publikumsverkehr sowie Orten unter freiem Himmel mit vielen Menschen. Auch am Arbeitsplatz ist sie nötig, wenn Sie 1,5 m Abstand nicht sicher einhalten können.

WAS GILT AB EINER INZIDENZ ÜBER 100?

Restaurants und Cafés bleiben geschlossen (Abholung und Lieferung möglich). Gleiches gilt für Bars, Clubs, Theater, Konzerthäuser, Kinos, Freizeitparks, Sportvereine, Schwimmbäder, Fitness- und Kosmetikstudios. Bis zu einer Inzidenz von 150 bleiben die meisten Geschäfte geöffnet. Kunden

brauchen einen Termin und einen negativen Test.

Zwischen 22 Uhr und 5 Uhr darf man das Haus nur aus einem triftigen Grund verlassen: z. B. für den Weg zur Arbeit, wegen medizinischer Notfälle oder der Tier-Versorgung. Bis 24 Uhr dürfen Sie allein Spaziergehen oder Sport treiben.

Private Treffen: Angehörige eines Haushalts dürfen sich nur mit einer weiteren Person (Kinder bis 14 Jahre zählen nicht mit) treffen.

Vollständig geimpfte oder von einer COVID-Erkrankung genesene Personen dürfen sich untereinander in beliebiger Anzahl treffen. Bei Treffen mit Nicht-Geimpften werden sie nicht mitgezählt. Sie haben keine Ausgangsbeschrän-

kungen und sind gleichgestellt mit Negativ-Getesteten. Als Nachweis für die Genesung gilt ein Labortest (PCR, PoC-PCR) der mindestens 28 Tage oder maximal 6 Monate zurückliegt. Die vollständige Impfung muss mindestens 14 Tage zurückliegen. Ebenso entfällt die Quarantäne-Pflicht nach Einreise. Ausnahme: Bei Einreise aus einem Virusvarianten-Gebiet besteht die Pflicht zur Quarantäne von 14 Tagen.

Ab einer Inzidenz von 165 schließen Schulen und Kitas (Regelbetreuung). Bei Abschlussklassen und Förderschulen sind Ausnahmen möglich.

In den Bundesländern sind auch strengere Regeln möglich. Informationen dazu gibt es auf den Seiten der Bundesländer.

Arbeiten und Geld



WAS PASSIERT, WENN MEIN ARBEITGEBER WEGEN CORONA VORERST SCHLIESST?

Sie haben weiterhin grundsätzlich Anspruch auf Entgelt, auch wenn Sie nicht arbeiten können.

WAS MACHE ICH, WENN ICH ARBEITSLOS WERDE?

Sie müssen sich bei Ihrem Jobcenter oder Ihrer Arbeitsagentur melden. Beide empfangen Besucher aber nur in dringenden Fällen und mit Termin. Sie können sich telefonisch, per Brief oder online arbeitslos melden. Anträge können Sie auch online stellen. Wichtig ist: Die Regeln des Kündigungsschutzes gelten weiter. Außerdem wurde der Zugang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende vereinfacht.



WAS PASSIERT, WENN MEIN ARBEITGEBER KURZARBEIT ANGEORDNET HAT?

Sie können bis zu 24 Monate Kurzarbeitergeld bekommen. Es kann bis zu 87 % ihres Lohnausfalls betragen. Ob alle Bedingungen erfüllt sind, prüft die zuständige Agentur für Arbeit im Einzelfall.



WELCHE HILFEN KANN ICH FÜR MEINEN BETRIEB ERHALTEN?

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bietet verschiedene günstige Unternehmenskredite an. Bitte wenden Sie sich an ihre Hausbank bzw. an Finanzierungspartner, die KfW-Kredite durchleiten. Kleine und mittelständische Unternehmen, die ihr Ausbildungsplatz-Angebot mit neuen Ausbildungsplätzen sichern oder ausbauen, erhalten finanzielle Unterstützung.

WELCHE UNTERSTÜTZUNG BEKOMMEN SOLOSELBSTSTÄNDIGE UND KLEINSTUNTERNEHMER?

Zur Verfügung stehen ein KfW-Sonderprogramm mit günstigen Kreditbedingungen, Zuschüsse zu Betriebskosten, Bürgschaften mit Beteiligung des Bundes, steuerliche Hilfsmaßnahmen oder ein Unterstützungspaket für Start-ups. Weitere Unterstützung bei coronabedingtem Umsatzausfall wird es für privat finanzierte Kultureinrichtungen und gemeinnützige Einrichtungen geben, z. B. für Jugendherbergen, Sozialkaufhäuser oder Inklusionsbetriebe.



WELCHE UNTERSTÜTZUNG GIBT ES FÜR STUDIERENDE?

Studierende in akuter finanzieller Not können einen Zuschuss beim Studierendenwerk beantragen. Er beträgt bis zu 500 Euro pro Monat. Außerdem gibt es den KfW-Studienkredit, auch für ausländische Studierende.



KANN ICH EINEN KINDERZUSCHLAG BEANTRAGEN?

Reicht Ihr Einkommen nicht für Ihre gesamte Familie, ist ein Kinderzuschlag möglich. 2021 können Sie 30 Tage Kinderkrankengeld pro Elternteil bekommen (60 Tage, wenn Sie alleinerziehend sind). Dies gilt auch, wenn Sie Ihre Kinder zu Hause betreuen müssen, weil die Schule oder der Kindergarten pandemiebedingt geschlossen ist.



WAS GILT FÜR REISEN?

Private und touristische Reisen im Inland und ins Ausland, die nicht notwendig sind, sollten weiterhin unterlassen werden. Übernachtungsangebote in Deutschland, z. B. in Hotels, sind nur noch für notwendige Zwecke erlaubt – aber nicht für Tourismus. Bitte informieren Sie sich vor Ihrer Reise ins Ausland beim Auswärtigen Amt und beim Bundesministerium des Innern über aktuelle Einreisebeschränkungen und Grenzkontrollen.

WAS MUSS ICH BEI DER RÜCKKEHR BEACHTEN?

Wer aus einem Risikogebiet nach Deutschland einreist, muss innerhalb von 48 Stunden vor Anreise oder unmittelbar danach einen Test machen und nach Ankunft zu Hause bleiben! Empfangen Sie keinen Besuch und melden Sie sich sofort beim örtlichen Gesundheitsamt! Einen weiteren Corona-Test können Sie frühestens ab dem 5. Tag nach Einreise machen. Bei einem negativen Testergebnis können Sie die Quarantäne (sonst

10 Tage) vorzeitig beenden. Wo Sie sich testen lassen können erfahren Sie unter 116 117.

Vorsicht: Bei Verstößen gegen die Quarantänpflicht droht ein Bußgeld.

Bei Einreisen aus Gebieten mit hoher Inzidenz oder anderen Virusvarianten gelten strengere Regelungen und Sie müssen bereits vor der Einreise einen Test machen. Für alle Flugreisen besteht Testpflicht vor der Einreise.

Welches Land ein Risiko-, Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet ist, finden Sie hier: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html



WAS TUT DIE REGIERUNG?

Die Bundesregierung und die Länder stellen mehr als 1 Billion Euro als Hilfen bereit, um die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Corona-Pandemie abzumildern. Für Unternehmen und Einrichtungen, die im November oder Dezember 2020 schließen müssen, gibt es ein zusätzliches Hilfsprogramm.



WO FINDE ICH VERLÄSSLICHE INFORMATIONEN ZU DIESEN THEMEN IN VERSCHIEDENEN SPRACHEN?

Das Internet ist voll mit Gerüchten und Fake News, die sich über Chatgruppen rasch verbreiten.

Aktuelle Informationen in verschiedenen Sprachen, auf die Sie sich verlassen können, finden Sie unter: www.integrationsbeauftragte.de/corona-virus und www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/corona-virus.

Herausgeberin

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, 11012 Berlin

Stand

09.05.2021



www.integrationsbeauftragte.de/corona-virus



www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/corona-virus